

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Abs. 2a Satz 3 SGB V

Vom 17. September 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen festgelegt. Gemäß § 14a Abs. 3 Satz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) ist bei neuen Richtlinien und neuartigen Entscheidungen, welche nicht einer bestehenden Richtlinie zuzurechnen und ihrer Art nach neu sind, bei Einleitung der entsprechenden Beratungen über eine Aufnahme in die Anlage I („Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V“) der Geschäftsordnung zu entscheiden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Im Zuge des am 21. September 2017 wieder aufgenommenen Methodenbewertungsverfahrens nach § 135 Absatz 1 Satz 1 und § 137c Abs. 1 Satz 1 SGB V zur Interstitielle LDR-Brachytherapie beim lokal begrenzten Prostatakarzinom wurde deutlich, dass Beratungen zu methodenspezifischen Maßnahmen der Qualitätssicherung durchzuführen sind. Rechtsgrundlage des entsprechenden am 15. August 2019 eingeleiteten Beratungsverfahrens ist § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V. Ziel der Beratungen ist die Erfassung einer entsprechenden Richtlinie.

Da die Behandlungsmethode sowohl im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung als auch einer Krankenhausbehandlung zur Anwendung kommt, wurden bereits mit Beschluss vom 15. August 2019 die KBV und die DKG als stimmberechtigte Leistungserbringervertretung zur Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Anlage I der Geschäftsordnung aufgenommen. Die Indikation zur interstitiellen LDR-Brachytherapie beim lokal begrenzten Prostatakarzinom wurde im Rahmen der Beratungen des G-BA bezüglich des Risikoprofils spezifiziert. Diese Spezifizierung soll auch in dem Titel der Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die gegenständliche Methode zum Ausdruck kommen („Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V für die Behandlung mit interstitieller LDR-Brachytherapie beim lokal begrenzten Prostatakarzinom mit niedrigem Risikoprofil“). Daraus resultiert ein redaktioneller Änderungsbedarf der Anlage I der Geschäftsordnung.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

In der Sitzung des Unterausschusses Methodenbewertung am 13. August 2020 wurde einvernehmlich beschlossen, dem Plenum die vorliegende Anpassung in Anlage I der Geschäftsordnung zu empfehlen.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. September 2020 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 17. September 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken